

FinfraG/FIDLEG/FINIG – Handlungsbedarf für Banken

BÄR
& KARRER

St. Galler Bankrechtstag

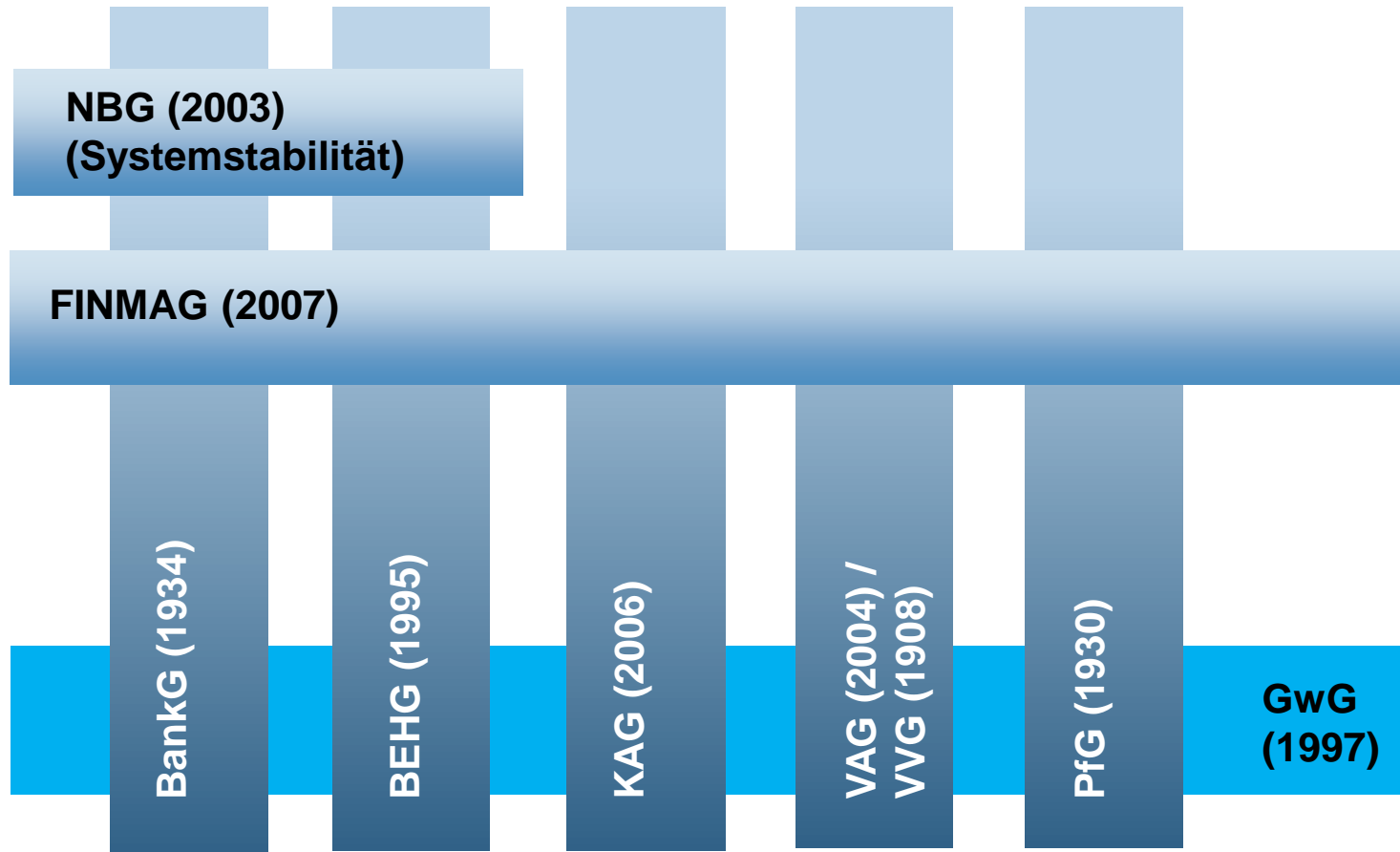
Mittwoch, 10. Juni 2015
SIX ConventionPoint, Zürich

Prof. Dr. iur. Rashid Bahar

Einführung	3
FinfraG	8
FIDLEG	27
FINIG	48
Anhänge	56
Anhang 1: Änderungen zum FinfraG	57
Anhang 2: Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen	70
Anhang 3: Materialien zum FinfraG, FIDLEG und FINIG	71
Anhang 4: Materialien zur EMIR	72

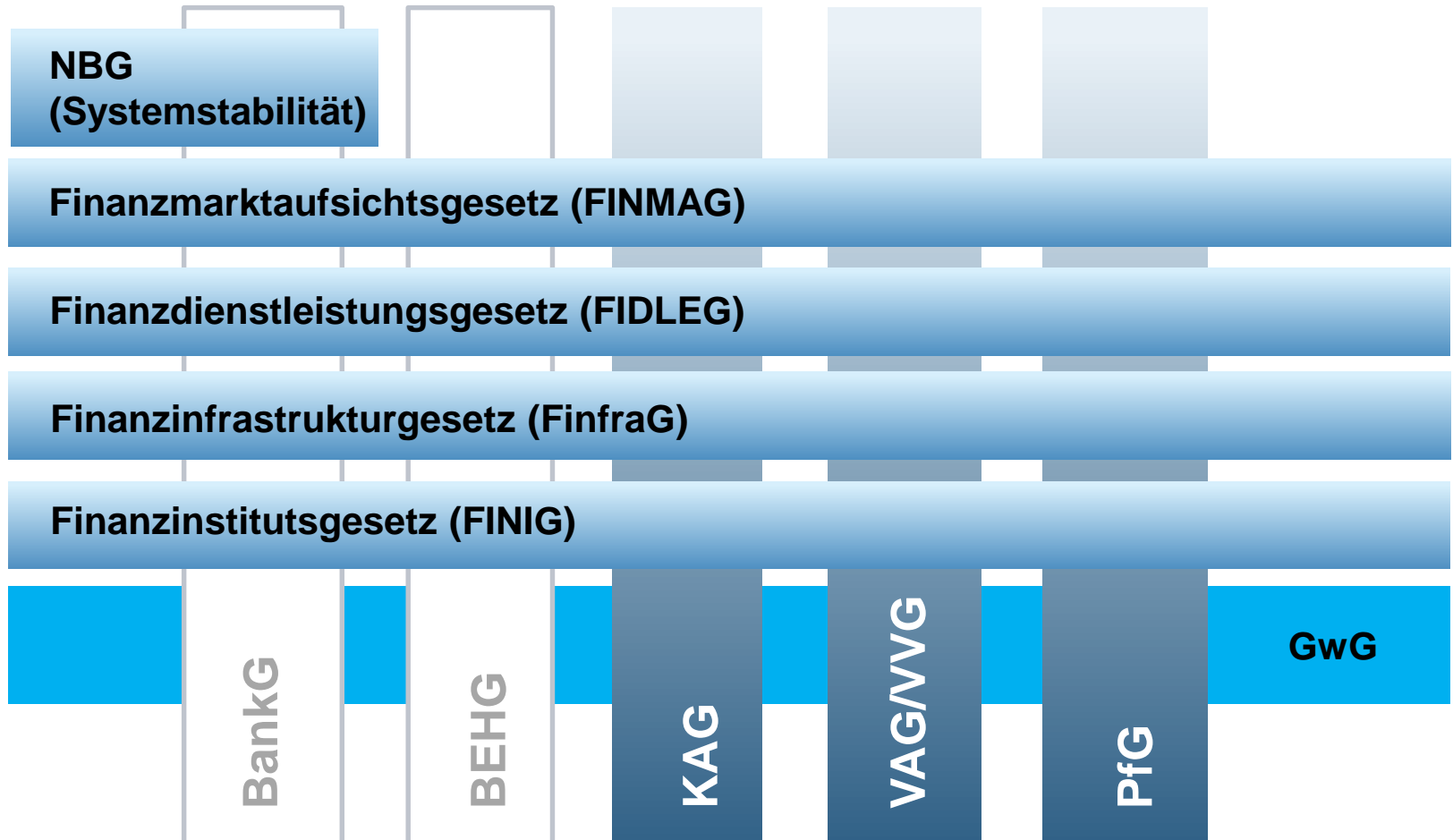
Einführung

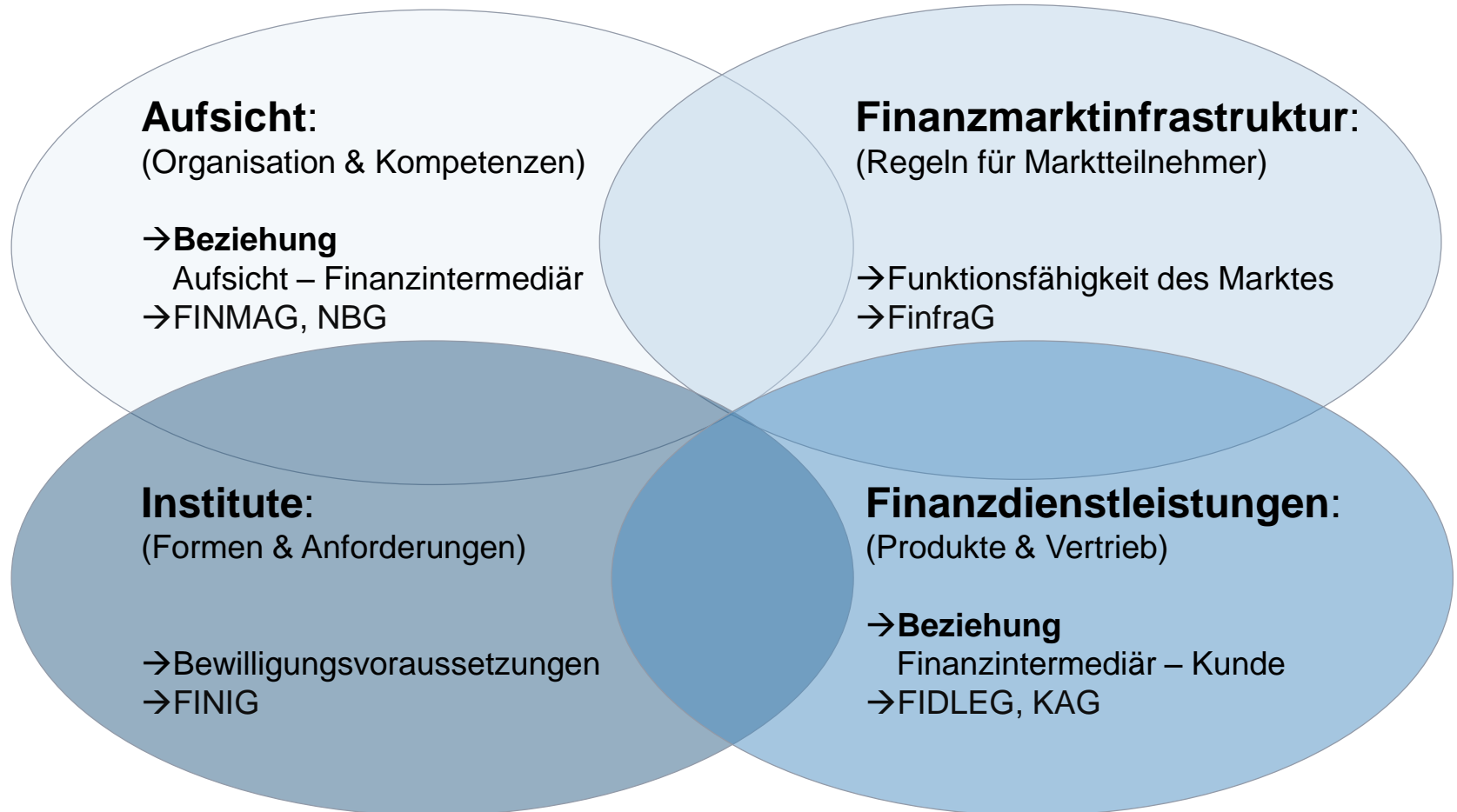




Architektur Finanzmarktrecht

Neu: Regulierungsebenen

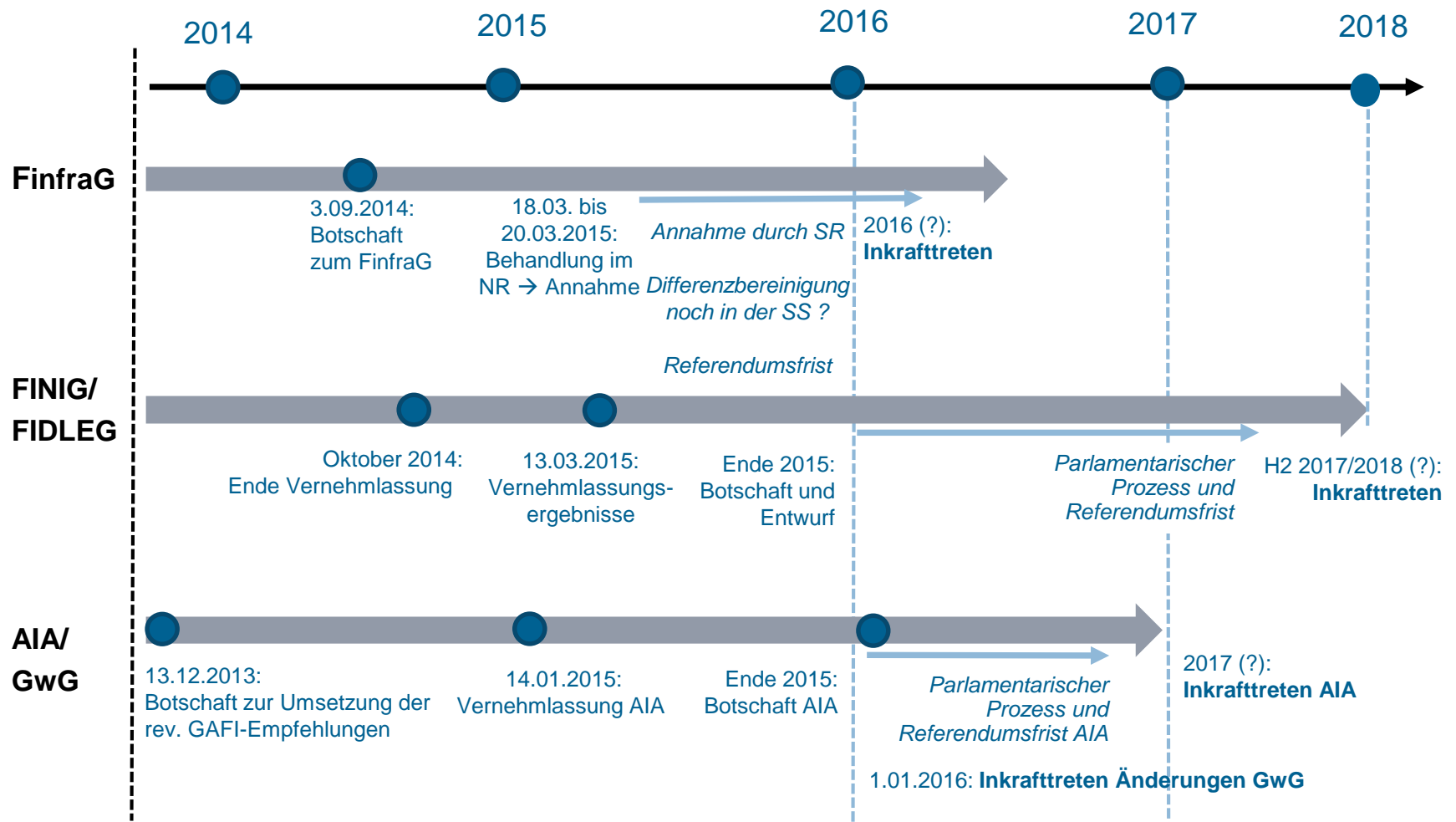




Finanzmarktrecht

Entwicklung

BÄR
& KARRER



FinfraG



Schwerpunkte des FinfraG:

- Bewilligung und Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen
- Regulierung des Derivathandels
- Marktverhaltensregeln
(Offenlegung von Beteiligungen, Übernahmeangebot, Marktmissbrauch)
 - + weitgehende Änderungen im Bereich der Amtshilfe
(z.B. Aufhebung der Private-Banking-Ausnahme)

Zweck

- Funktionsfähigkeit und Transparenz der Effekten- und Derivatmärkte
- Zugang zu ausländischen Märkten (insbesondere EU)
- Stabilität des Finanzsystems
- Gleichbehandlung der Anleger

Schwerpunkte des FinfraG

Übersicht

Bestehendes Recht (aus dem BEHG)	Neues Recht
Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen	
<ul style="list-style-type: none">• Börse und limitierte Regelung der börsenähnlichen Einrichtungen (Art. 3 Abs. 4 BEHG)• Limitierte Regelung der Aufsicht über die Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen (Art. 1^{bis} BankG; Art. 10^{bis} BEHG + Art. 19 ff. NBG)	<ul style="list-style-type: none">• Systematische Regelung der Finanzmarktinfrastrukturen<ul style="list-style-type: none">• Börse, multilaterale Handelssysteme (+ org. Handelssysteme)• Zentrale Gegenpartei (CCP)• Zentralverwahrer (CSD)• Transaktionsregister• Zahlungssystem• Insolvenz der Finanzmarktinfrastrukturen und deren Teilnehmern
Verhaltensregeln	
<ul style="list-style-type: none">• Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20-21 BEHG)• Öffentliche Kaufangebote (Art. 22 ff. BEHG)• Insiderhandel und Marktmanipulation (Art. 33e/33f/40/40a BEHG)	<ul style="list-style-type: none">• Handel mit Derivaten Art. 117 ff. FinfraG

Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen

Übersicht

Regulierung von Finanzmarktinfrastrukturen

- Allgemeiner Teil, inkl. systemisch bedeutende Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 4-26 FinfraG)
- Handelsplätze: Börsen, multilaterale Handelssysteme (Art. 26-47 FinfraG)
(+ org. Handelssysteme nach Art. 42-46 FinfraG)
- Zentrale Gegenparteien (Art. 48-60 FinfraG)
- Zentralverwahrer (Art. 61-73 FinfraG)
- Transaktionsregister (Art. 74-80 FinfraG)
- Zahlungssystem (Art. 81-82 FinfraG)
- + Anerkennung ausl. Finanzinfrastrukturen
- + Weitere Pflichten für Teilnehmer
(z.B. Pflicht Kundenvermögen von Eigenbeständen zu segregieren)

Aufsicht

- **Mikroprudenzielle Aufsichtsbehörde**



- **Makroprudenzielle Aufsichtsbehörde**

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Handel mit Derivaten

Von Pittsburgh nach Bern via Brüssel

G-20 Statement

- **Leaders Statement:** *"Improving over-the-counter derivatives markets: All standardized OTC derivative contracts should be **traded on exchanges or electronic trading platforms**, where appropriate, and **cleared through central counterparties by end-2012** at the latest. OTC derivative contracts should be **reported to trade repositories**. Non-centrally cleared contracts should be **subject to higher capital requirements**. We ask the FSB and its relevant members to assess regularly implementation and whether it is sufficient to improve transparency in the derivatives markets, mitigate systemic risk, and protect against market abuse."*
- Vier Ziele:
 - Pflicht standardisierte Derivate über eine Börse oder Handelssystem zu handeln
 - Pflicht standardisierte Derivate über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (ab 2013)
 - Pflicht die Transaktion einem Transaktionsregister zu melden
 - Nicht-standardisierte Derivate unterstehen erhöhten Eigenmittelerfordernissen
- Durch Dodd-Frank Act (2009) und EU-EMIR (2012) mit umfangreichen Bestimmungen über Gegenparteien aus Drittländern umgesetzt.

Handel mit Derivaten

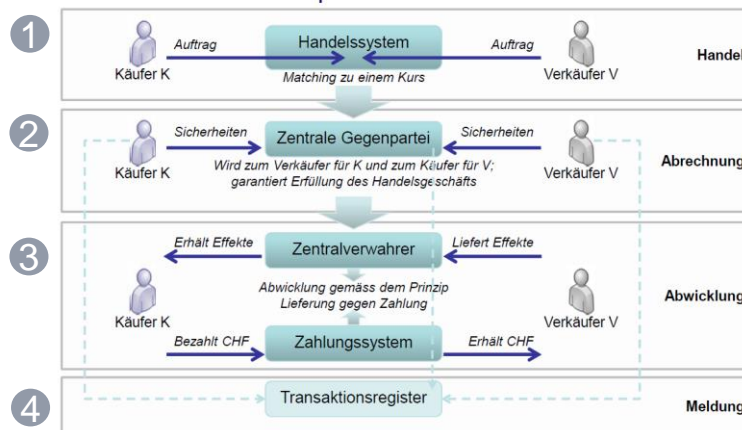
Typischer Ablauf einer Transaktion mit Derivaten

1 Handel

4 Meldung

2 Clearing/Abrechnung:

Austausch von Sicherheiten während der Transaktion



3 Abwicklung:
Lieferung vs. Zahlung
läuft durch

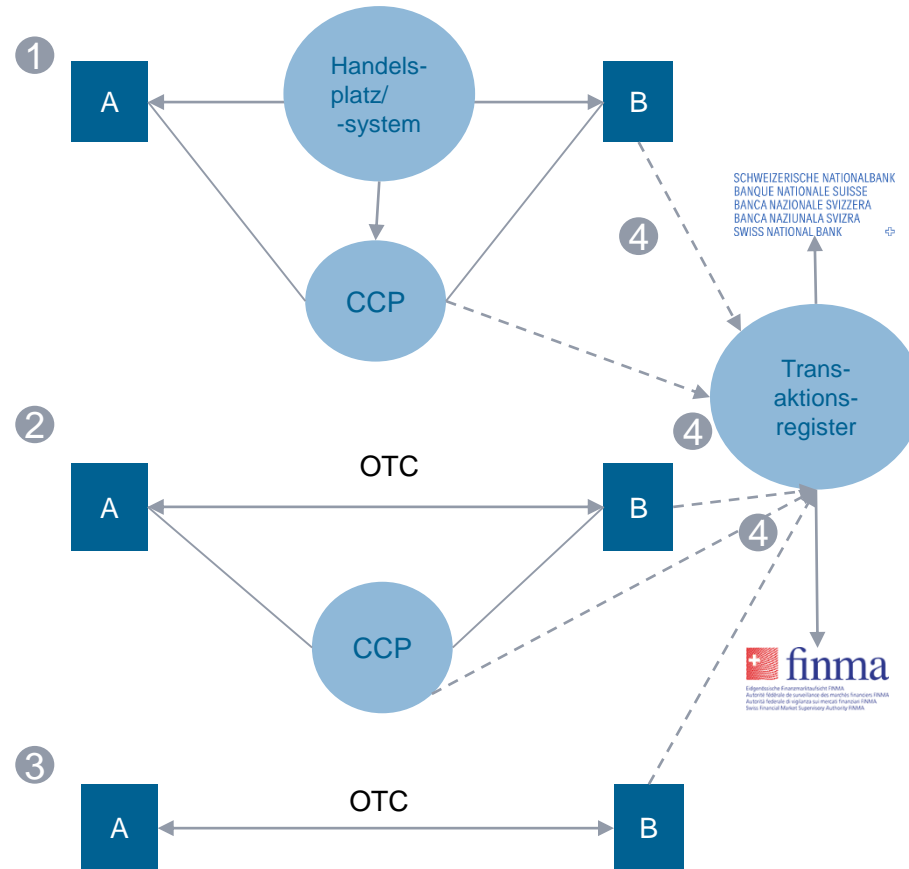
- Zentralverwahrer
- Zahlungssystem

Quelle: EFD

Handel mit Derivaten

Pflichten beim Handel mit Derivaten

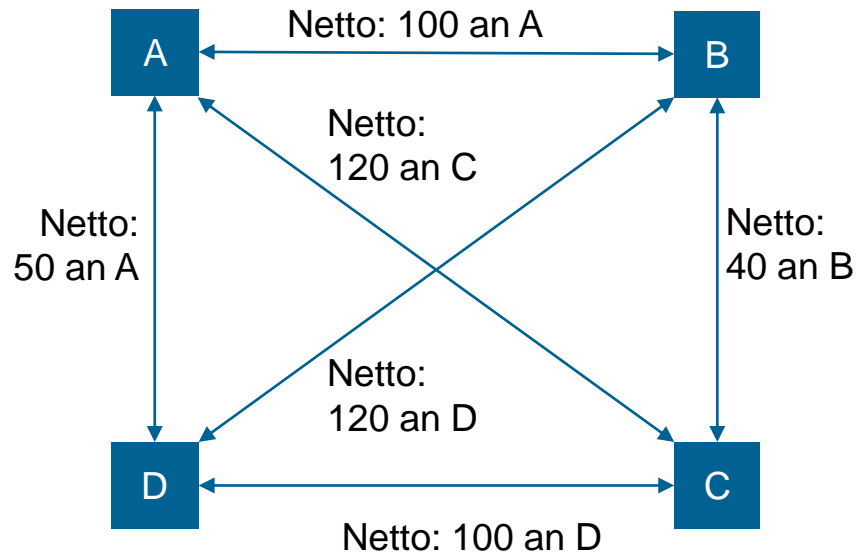
1. **Handel über Handelsplätze oder –systeme (Art. 111 ff. FinfraG)** – wird nicht umgehend umgesetzt
2. **Positionslimiten** – werden nicht umgehend umgesetzt
3. **Abrechnungspflicht (Art. 96 ff. FinfraG)**
4. **Risikominderung, wenn keine Abrechnung durch ein CCP erforderlich ist (Art. 106 ff. FinfraG)**
 - **Operationelle Risiken**
 - **Rechtzeitige Bestätigung** der Geschäfte
 - Verfahren zur **Abstimmung** von Portfolios (*reconciliation*)
 - Verfahren zur **Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten** (*dispute resolution*)
 - zweimal jährliche **Portfoliokompression**, wenn mehr als 500 offene Positionen
 - **Mark-to-market: Bewertung ausstehender Geschäfte**
 - **Margining:** Austausch von Sicherheiten;
 - Privatverwertung auch in der Insolvenz
 - Ab-/Aussonderbar (kein *full title security*) in der Insol.
5. **Meldepflicht (Art. 103 ff. FinfraG)**



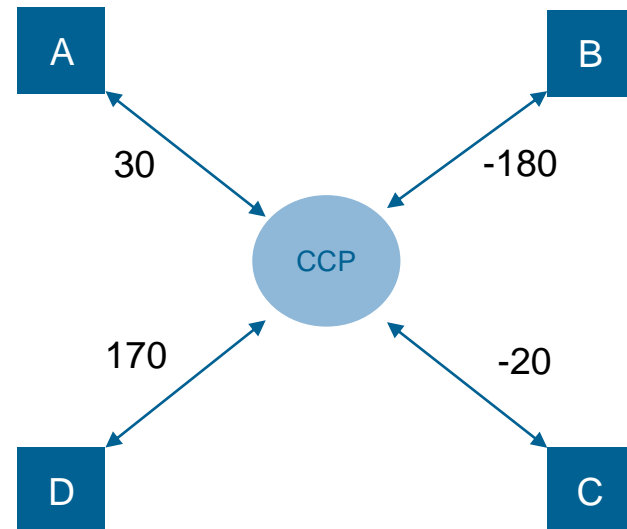
Handel mit Derivaten

Clearing

Ohne CCP



CCP

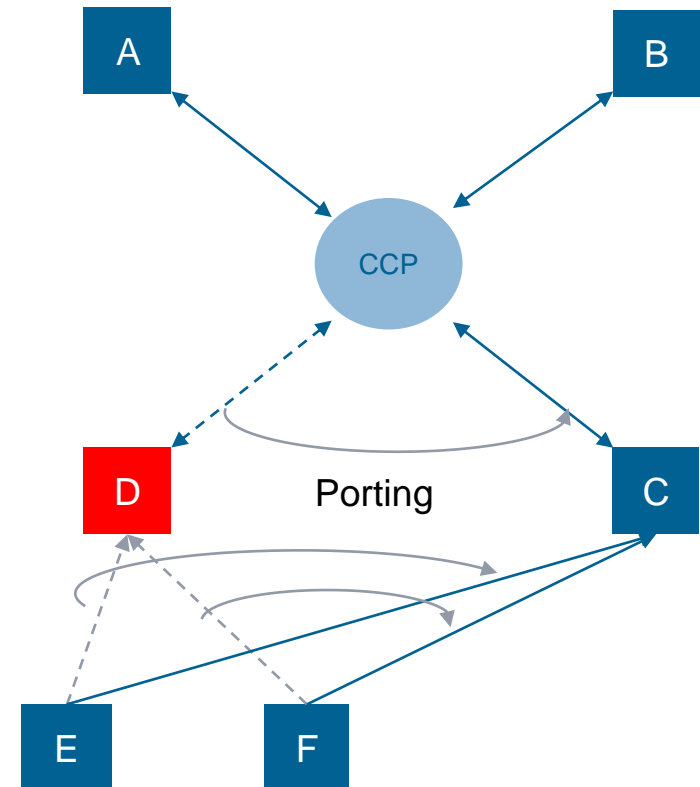


Problem

- Nur die wenigsten Marktteilnehmer sind Mitglied eines CCP
- Der Ausfall eines Teilnehmers eines CCP kann somit systemrelevante Auswirkungen haben

Die Lösung: Porting

- Wenn Teilnehmer in Verzug ist (inkl. im Insolvenzfall), werden Positionen mit und für Kunden inkl. damit verbundenen Sicherheiten einem anderen Teilnehmer übertragen.
- **Portingvereinbarungen** werden gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. c und 90a FinfraG sowie Art. 27 Abs. 3 BankG von Insolvenzmassnahmen nicht berührt
- Auch im Zusammenhang mit dem Ausfall eines CCP (Art. 90 Abs. 1 lit. c FinfraG)



Handel mit Derivaten

Kategorien

Finanzielle Gegenpartei (FG)

- Banken, Effektenhändler
- Versicherungsunternehmen
- Holding von Finanz-/Versicherungsgruppen und Konglomerate
- KKA, Fondsleitungen, Asset Managers
- Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen

Kleine Finanzielle Gegenparteien (kFG)

- Durchschnittsbruttoposition des Gesamtportfolio < Schwellenwert

Nicht Finanzielle Gegenparteien (NFG)

- Keine FG

Kleine Nicht Finanzielle Gegenparteien

- Durchschnittsbruttoposition in den massgebenden Derivatkategorien < Schwellenwert für die Derivatkategorie
- Alle Transaktionen, inkl. intra-group, ausser für hedging der NFG oder der Gruppen

Beschränkte Anwendbarkeit (nur Meldepflicht)

auf multilateralen Entwicklungsbanken + Organisationen im Besitz des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden

Nicht anwendbar auf Transaktionen des

- Bundes, der Kantone und der Gemeinden (nach SR, NR: ohne Gemeinden)
- SNB, BIZ,
- Weitere Ausnahmen können durch den Bundesrat bestimmt werden

Ausnahmen

- Strukturierte Produkte (aber nicht Warrants?) + gemäss SR: physisch abgewickelte Derivatgeschäfte
- Bundesrat kann weitere Kategorien von Derivaten ausnehmen: ETD
- FX-Swaps und Forwards + Intra-Group (ausser für die Meldepflicht)

Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln:

- Erfasste Derivate nach Art. 112 FinfraG, wenn möglich

Abrechnungspflicht:

- Erfasste Derivate nach Art. 100 FinfraG, wenn möglich
- **Ausnahme:** über einen Handelsplatz durchgeführte Geschäfte

Risikominderung:

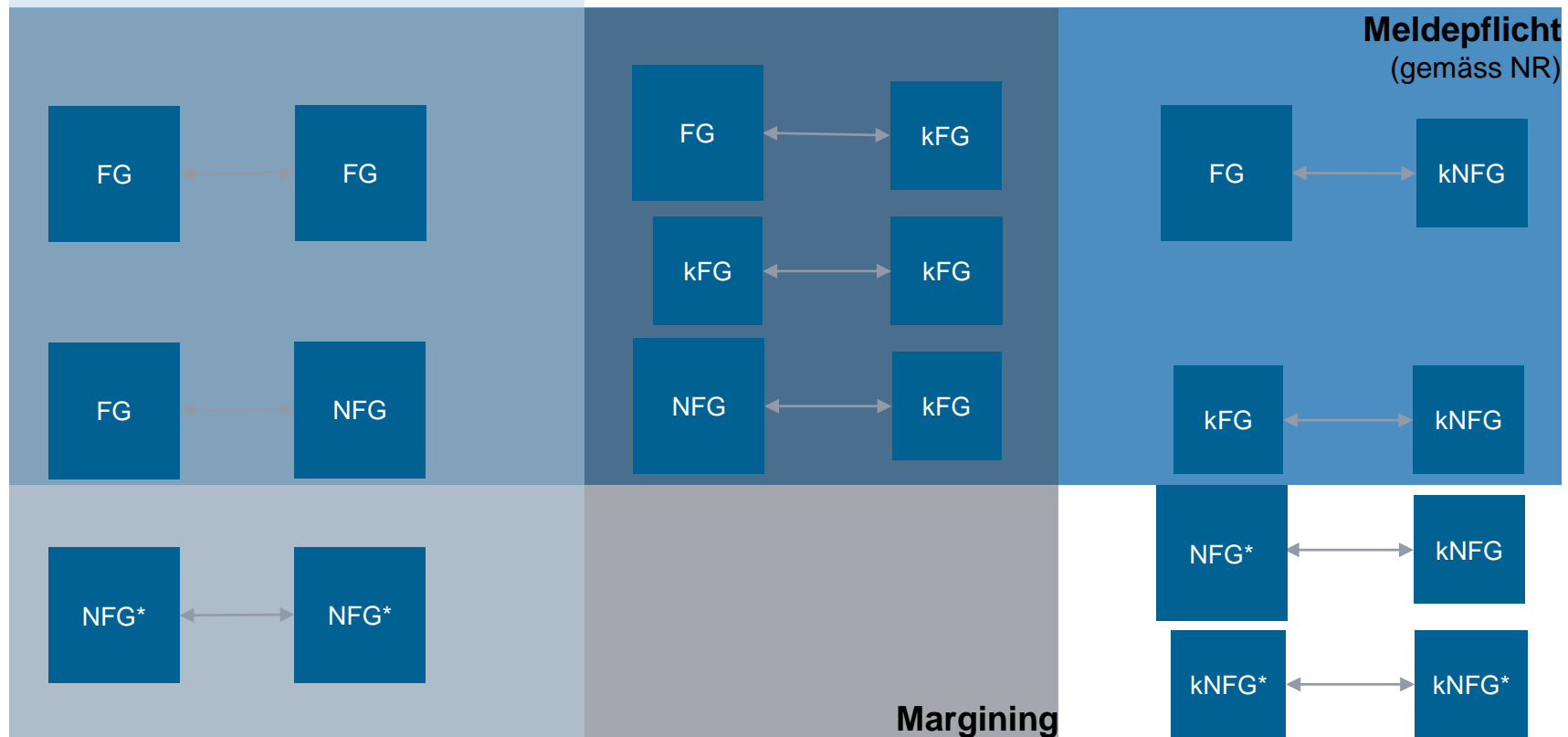
- **Ausnahme:** Geschäfte mit ausgenommenen GP + über ein CCP abgerechnete Geschäfte (Quid für über einen Handelsplatz durchgeführte Geschäfte?)

Handel mit Derivaten

Derivate

	FG	NFG	kFG	kNFG
Handel über Plattform	✓	✓	✗	✗
Clearing	✓	✓	✗	✗
Meldepflicht	✓	✓ (BR/SR) / ✗ (NR)	✓	✓ (BR/SR) / ✗ (NR)
Risikominderung				
• Reconciliation	✓	✓	✓	✓ / ✗ (SR)
• Dispute Resolution	✓	✓	✓	✓ / ✗ (SR)
• Compression	✓	✓	✓	✓
• Mark-to-market	✓	✓	✗	✗
• Margining	✓	✓	✓	✗

Handels- und Abrechnungspflicht Mark-to-market



* Gemäss SR: Geschäfte mit NFG unterstehen die Meldepflicht

Pflicht über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (Art. 102 FinfraG)/
Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln (Art. 114 FinfraG)

- **Keine Abrechnung** über eine zentrale Gegenpartei bzw. kein Handel über einen Handelsplatz, wenn
 - beide Gegenparteien in dieselbe **Vollkonsolidierung** einbezogen sind,
 - beide **geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Mess- und Kontrollverfahren** unterliegen und
 - die Geschäfte nicht in Umgehung der Abrechnungspflicht erfolgen.

Risikominderung (Art. 110 FinfraG)

- Für gruppeninterne Geschäfte müssen **keine Sicherheiten** ausgetauscht werden, wenn
 - die obig erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und
 - **keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse** für die **unverzügliche Übertragung** von **Eigenmitteln** oder die **Rückzahlung von Verbindlichkeiten** bestehen.

Meldepflicht

- Keine Ausnahme für gruppeninterne Geschäfte.

Pflicht über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (Art. 101 FinfraG)/
Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln (Art. 114 FinfraG)

- Auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der pflichtigen Schweizer Gegenpartei **diesen Pflichten unterstehen würde, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.**

Meldepflicht

- Vorrang der Meldung im Ausland gemäss Art. 103 Abs. 2 lit. c FinfraG *a contrario*
- Recht die Meldung nach ausländischem Recht auszuführen:
 - Das ausländische Transaktionsregister ist in der Schweiz anerkannt
 - Die betroffenen Personen müssen zustimmen, wenn mehr Angaben als nach Art. 104 Abs. 2 FinfraG erforderlich gemeldet werden.

Zweck

- schafft Transparenz für CH und ausl. Aufsichtsbehörde über Derivatgeschäfte, um einen besseren Überblick über den Derivatemarkt und dessen Teilnehmer zu erhalten.
- erlaubt unter anderem eine bessere Erkennung von systemischen Risiken und von Marktmissbrauch.

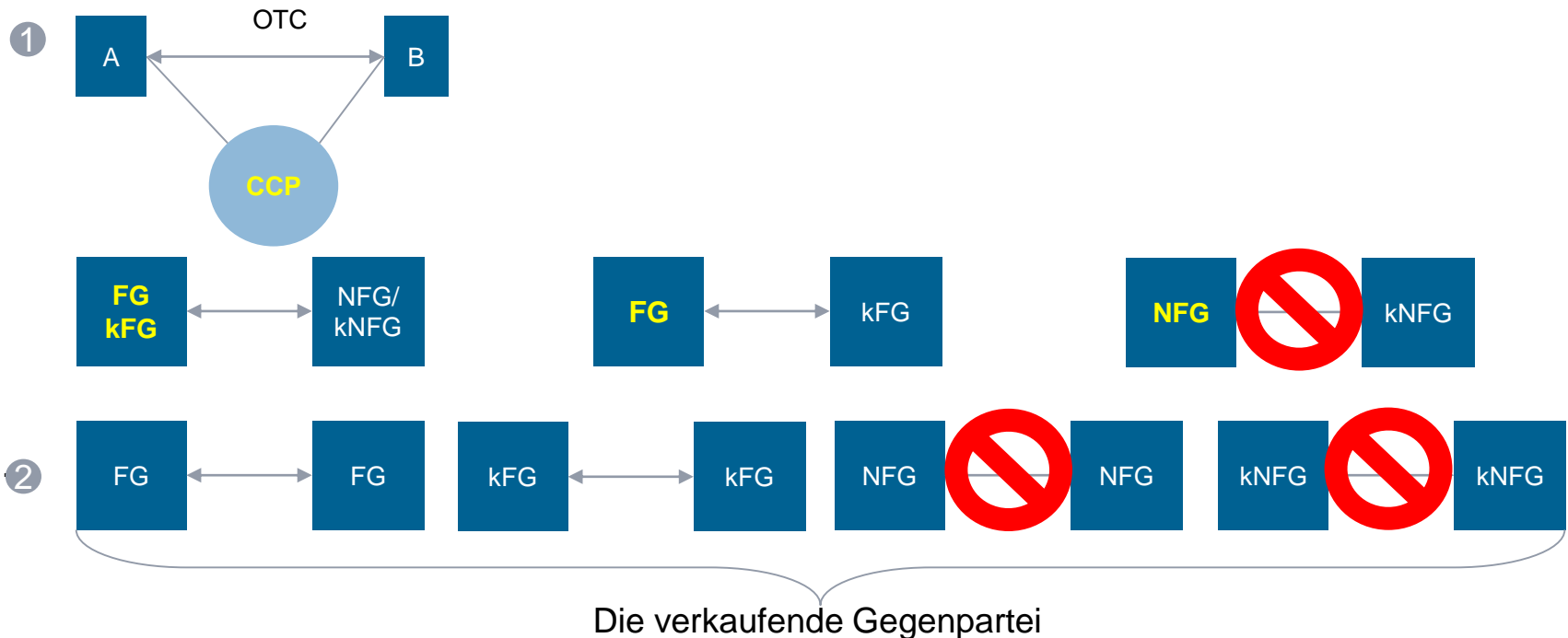
Zeitpunkt und Inhalt

- **Wann:**
Auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Derivatgeschäfts folgender Arbeitstag.
- **Was:**
Identität der Gegenparteien, insbesondere deren Firma und Sitz, Art, Fälligkeit, Nominalwert, Preis, Abwicklungsdatum, die Währung + weitere Inhalte, wenn nach ausl. Recht.
- Aufbewahrungspflicht nach Art. 958f OR.

Handel mit Derivaten

Meldepflicht/Reporting

Meldepflicht



3 Die schweizerische Gegenpartei, wenn die ausländische Gegenpartei bzw. CCP nicht meldet.
Die Erstattung der Meldung kann delegiert werden.

⊘ Gemäss NR.

Handel mit Derivaten

Aufsicht und Enforcement

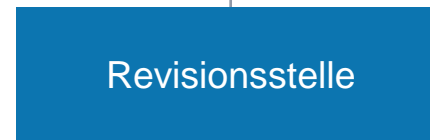
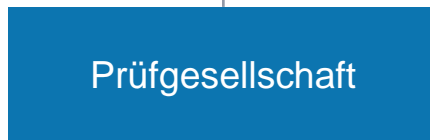
Aufsichtsrecht

Strafrecht



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD



Art. 728c
Abs. 1 und 2 OR

Segregierung

- Omnibus-Kunden-Depots vs. voll-segregierte Depots
- Keine Sammeldepots mit *nostro*

Abrechnungspflicht:

- Direkte oder indirekte Teilnahme an einer zentralen Gegenpartei
- Noch zu früh, um weitere konkrete Handlungen vorzunehmen

Risikominimierung

- Tägliche Mark-to-market Bewertung
- Austausch von Sicherheiten – keine Eigentumsübertragungen (insb. bei *cash collateral*)

Meldepflicht

- Intra-Group Prozesse können analysiert und ggf. verbessert werden
- Noch zu früh, um weitere konkrete Handlungen vorzunehmen

FIDLEG



Schwerpunkte des FIDLEG:

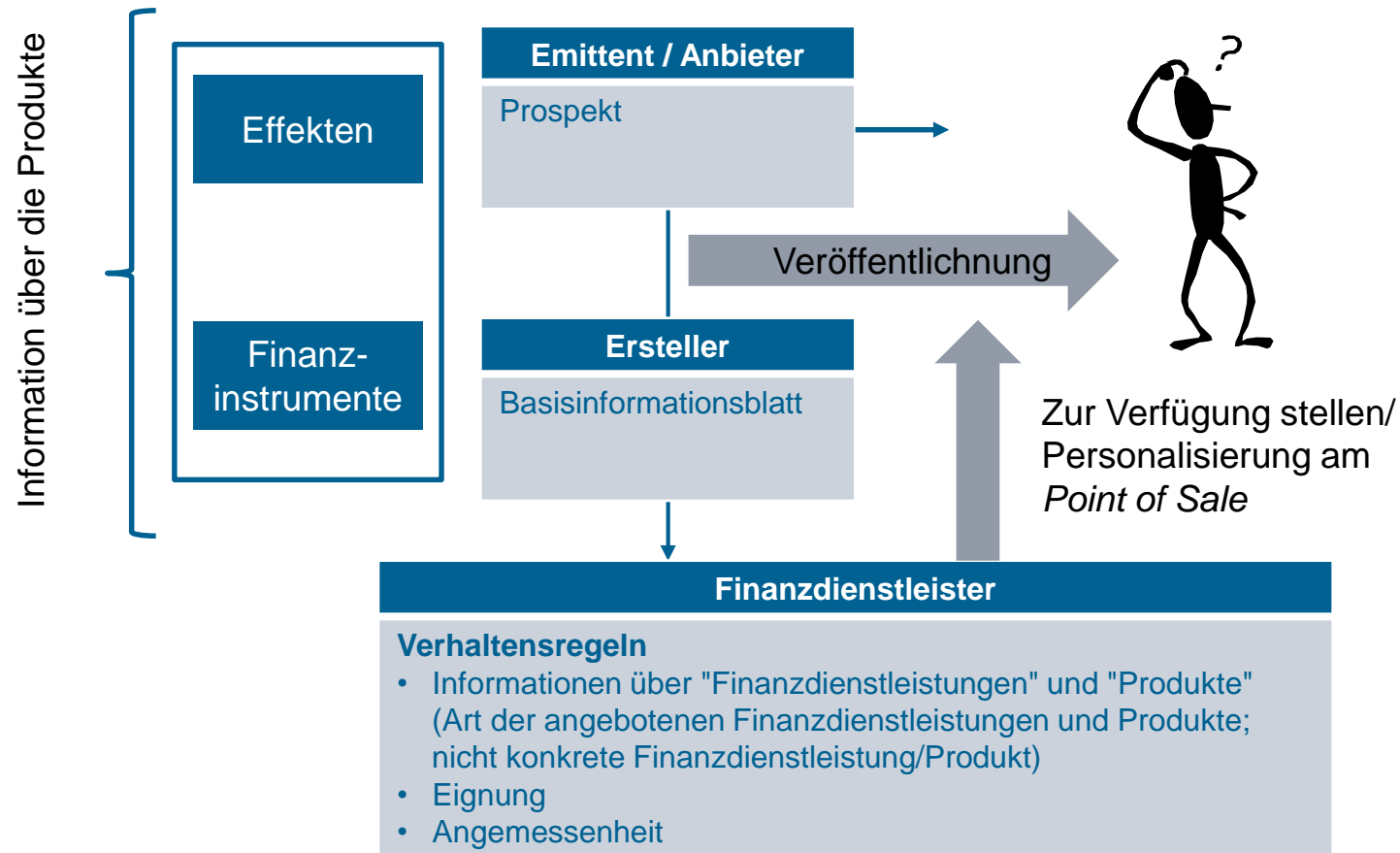
- Verhaltensregeln
- Prospekte und Basisinformationsblätter
- Erbringung von Cross-Border-Dienstleistungen
- Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung
- Strafbestimmungen

Ziele:

- Umfassender Kundenschutz, inkl. Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
- *Level playing field* für das Erbringen von Finanzdienstleistungen
- Zugang zu ausländischen Märkten (insbesondere EU) (?)
- Reputation des Schweizer Finanzplatzes

FIDLEG

Vermittlung und Veröffentlichung von Informationen



Rechtsverletzung

Aufsichtsrecht

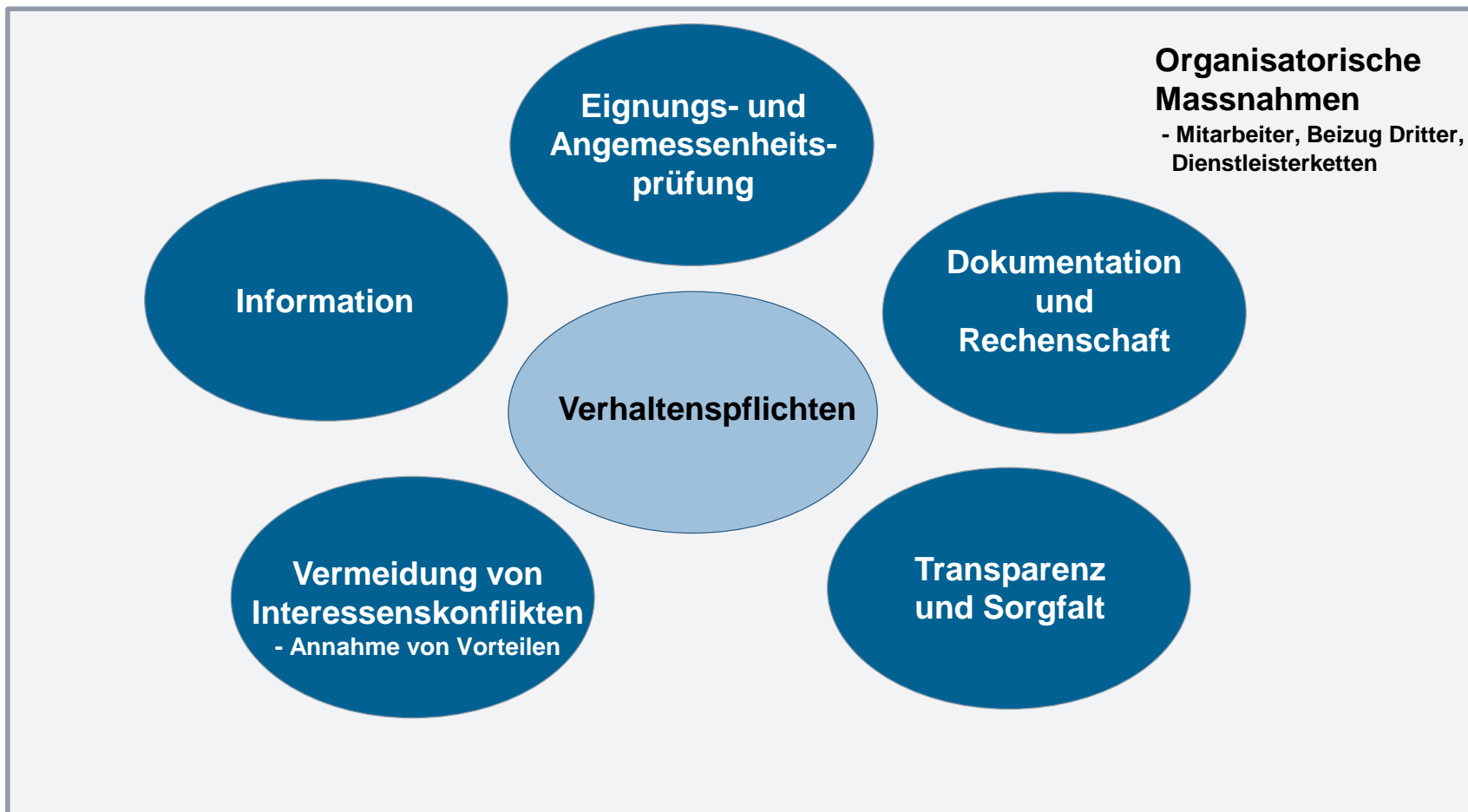
- Aufsichtsrechtliche Massnahmen**
- gegen **beaufsichtigte Finanzdienstleister**
 - Befasst sich nicht mit Einzelfällen
 - Nicht gegen **nicht-beaufsichtigte Finanzdienstleister** (z.B. Anlageberater oder registrierte ausl. Finanzdienstleister)?

Privatrecht

- Vorschläge des VE:**
- Dokumentation und Herausgabe + Beweislastumkehr
 - Ombudsstelle
 - Schiedsgericht oder Prozessfinanzierung
 - Kollektive Rechtsdurchsetzung
- Nach der BRB**
- Dokumentation und Herausgabe
 - Ombudsstelle
 - Kollektive Rechtsdurchsetzung nach ZPO
 - FDL trägt seine Parteikosten

Strafrecht

- Vorschläge des VE:**
- Verletzung von Vorschriften über Prospekte und Basisblatt
 - Vergehen
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar
 - Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten
 - Busse bis CHF 500'000
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar
 - Verletzung von Verhaltensregeln
 - Busse bis CHF 500'000
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar
- Nach der BRB**
- Konkretisierung
 - Fahrlässigkeit wird überprüft



Kundensegmentierung

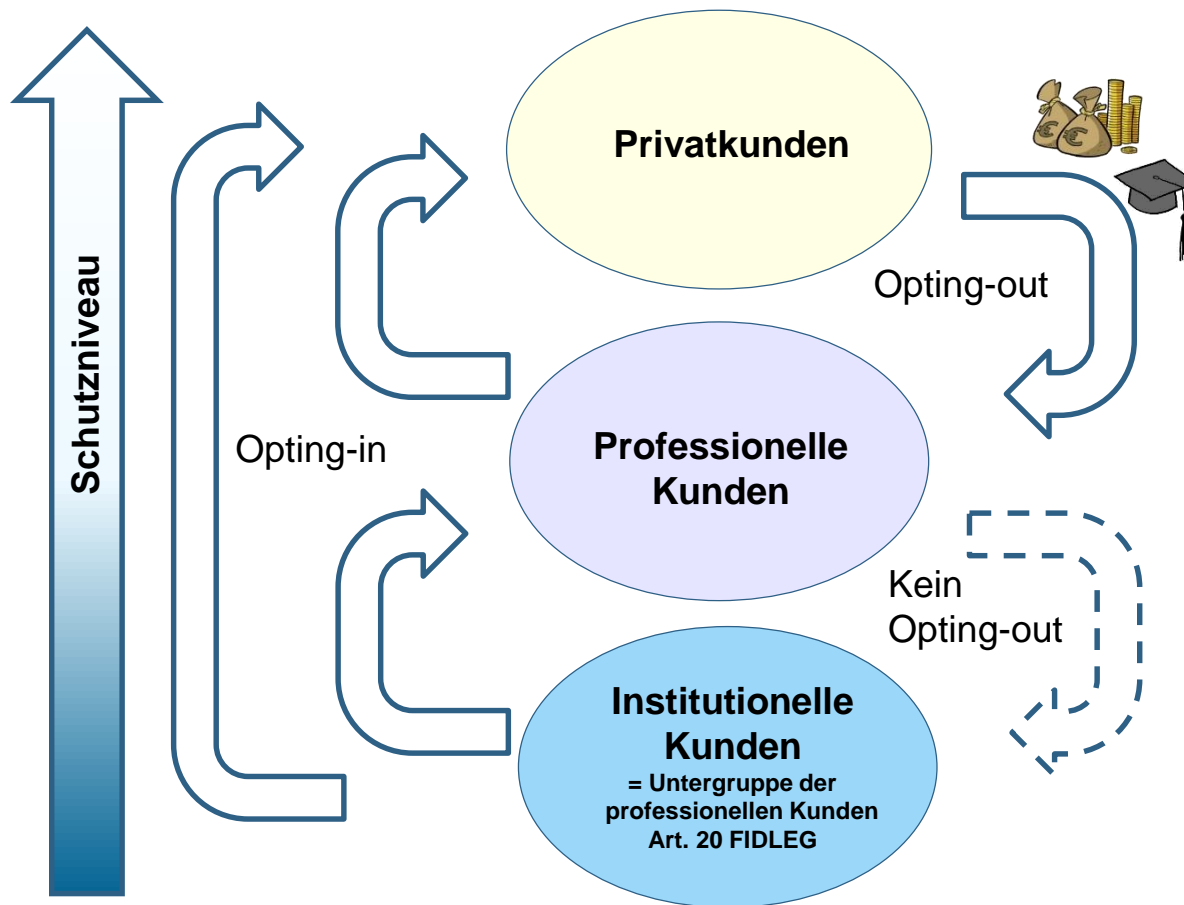
Art. 4 und 5 FIDLEG

	FIDLEG	KAG
 Schutzniveau	Privatkunden <ul style="list-style-type: none"> • Personen, für die ein Finanzdienstleister eine Finanzdienstleistung erbringt • (Kunden), die keine professionellen Kunden sind • Opting-in als Privatkunden möglich für professionelle Kunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach FIDLEG
	Prof. Kunden/ Qual. Anleger nach KAG <ul style="list-style-type: none"> • Institutionelle Kunden • Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie • Unternehmen mit professioneller Tresorerie • Opting-out für vermögende Privatkunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Kunden nach FIDLEG • Opting-out für Privatkunden mit schriftlichem VV-Vertrag
	Instit. Kunden <ul style="list-style-type: none"> • Finanzintermediäre nach FINIG und KAG • Versicherungen • Ausländische Kunden mit gleichwertiger prudenzieller Aufsicht • Zentralbanken • Öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie 	

Begriffe nicht mit KAG übereinstimmend

Kundensegmentierung

Art. 4 und 5 FIDLEG



Vgl. insb. Art. 20 FIDLEG

Opting-in/Opting-out:

- ✓ Schriftliche Erklärung

Privatkunden:

- ✓ Bedingungen: vermögend + weitere durch den Bundesrat festgelegte Bedingungen (Fachkenntnisse)

× **Privatkunden mit schriftl. VV**

- ✓ Aufklärung über Folgen eines Opting-out

- ✓ Aufklärung über Pflicht, veränderte Verhältnisse zu melden

✓ Nicht-Privatkunden:

- ✓ Aufklärung über die Möglichkeit eines Opting-in

Eignungsprüfung

- **Anlageberatung und Vermögensverwaltung**
- Finanzdienstleister muss Kunde fragen nach:
 - seinen finanziellen Verhältnissen
 - seinen Anlagezielen
 - seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente oder -dienstleistungen
- Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jeden Kunden ein **Risikoprofil**
- Bei Vermögensverwaltungsverträgen und dauernden Beratungsverhältnissen: Vereinbarung der **Anlagestrategie**

Angemessenheitsprüfung

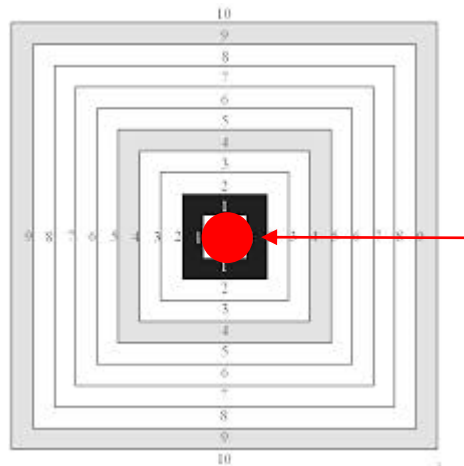
- **Alle anderen Finanzdienstleistungen**
- Finanzdienstleister muss Kunde fragen nach:
 - Seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen
- Prüft, ob die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (*Geschäftsart*) **angemessen sind**.
 - Entsprechen die Produkte oder Dienstleistungen den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden?
 - Zusätzliche Aufklärungspflicht
 - Warnung

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Art. 10-14 FIDLEG: Konzept

BÄR
& KARRER

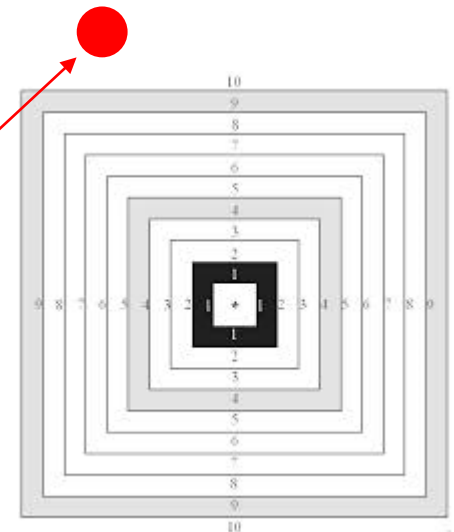
Finanzdienstleister darf nur Produkte empfehlen, die für den Kunden **geeignet** sind.



Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass das Produkt **angemessen** ist, d.h. dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden für das Produkt genügend sind.

Das vom Kunden gewählte Produkt ist **ausserhalb des Anlagespektrums** (oder **Informationen reichen für Prüfung nicht aus**)

→ **Warnung nötig!**



Reichen Informationen zur Prüfung **nicht** aus:

→ **Keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung!**
(+ Information des Kunden)



Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Art. 12, 14 FIDLEG: Erleichterungen und Ausnahmen

		Art des Geschäfts		
		Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Übrige Finanzdienstleistungen	Execution-Only
Kundensegmentierung	Privatkunden	Eignungsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Erfahrungen • Finanzielle Verhältnisse • Gemäss Anlagezielen 	Angemessenheitsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse und Erfahrung 	Keine Angemessenheitsprüfung, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • ausschliesslich Führung von Konto oder Depot • Veranlassung des Kunden Aber Information
	Professionelle Kunden	Eignungsprüfung erforderlich, aber <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen werden vermutet • Finanzielle Tragbarkeit für Kunden wird vermutet 	Faktisch keine Angemessenheitsprüfung, da Kenntnisse und Erfahrung vermutet werden	Keine Angemessenheitsprüfung, (aber Information wie Privatkunden; oder keine wie mit übrigen Finanzdienstleistungen)
	Institutionelle Kunden	Weder Eignungs- noch eine Angemessenheitsprüfung erforderlich		

Dokumentation

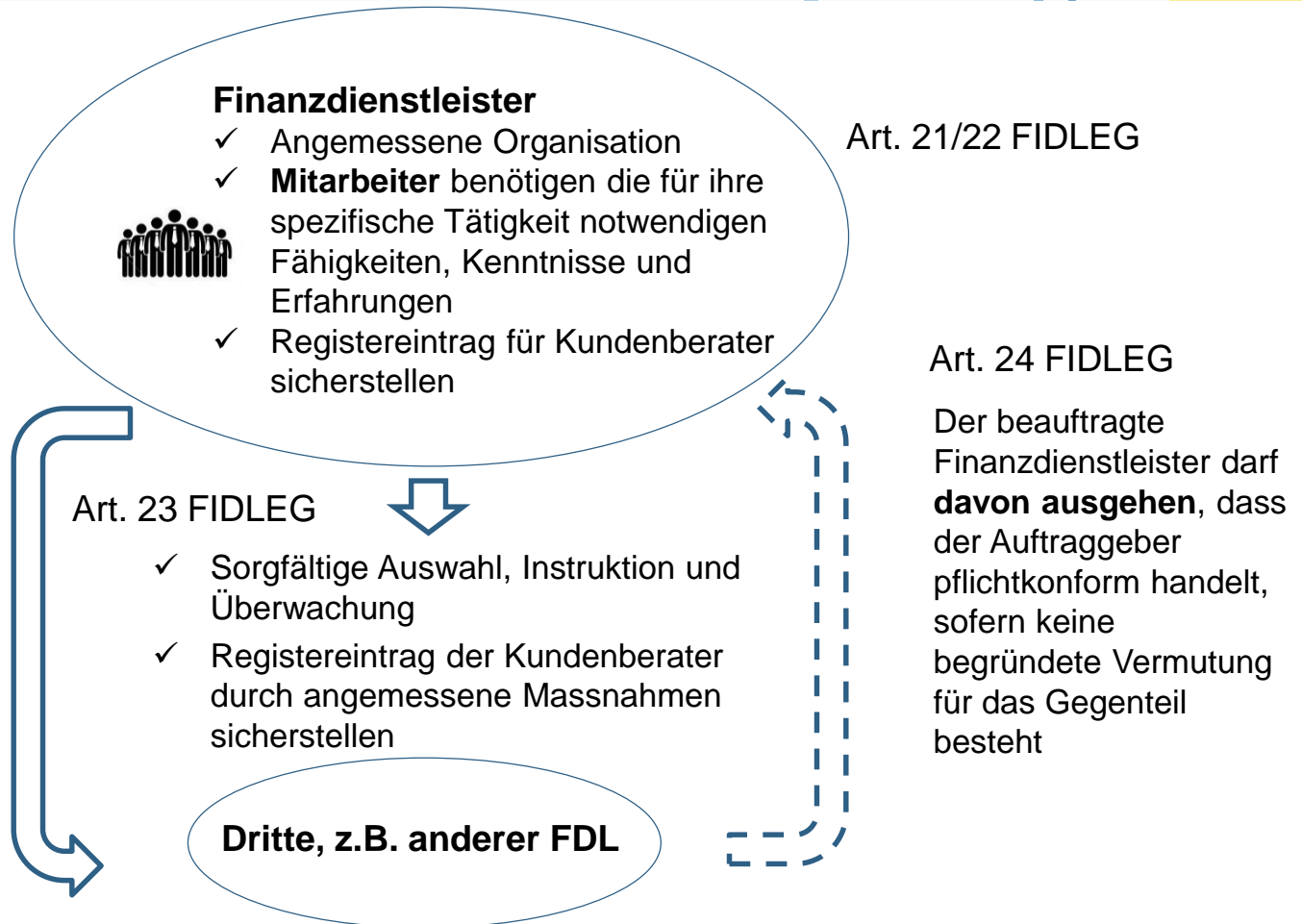
- **Vereinbarte Leistungen**
- **Über die Kunden** erhobene Informationen
- Information oder **Warnung der Kunden** nach Art. 13 oder 14 FIDLEG
- Vermögensverwaltung und Anlageberatung (Art. 15 Abs. 2 FIDLEG):
 - **Bedürfnisse der Kunden** sowie
 - **Gründe für jede Empfehlung**, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt
- **Erbrachte Leistungen**

Rechenschaftspflicht

- **Übergabe einer Kopie** der Informationen nach Art. 15 FIDLEG
- **Regelmässige Berichterstattung** über die erbrachten Dienstleistungen
- Bundesrat regelt den Zeitpunkt und den Mindestinhalt der Informationen

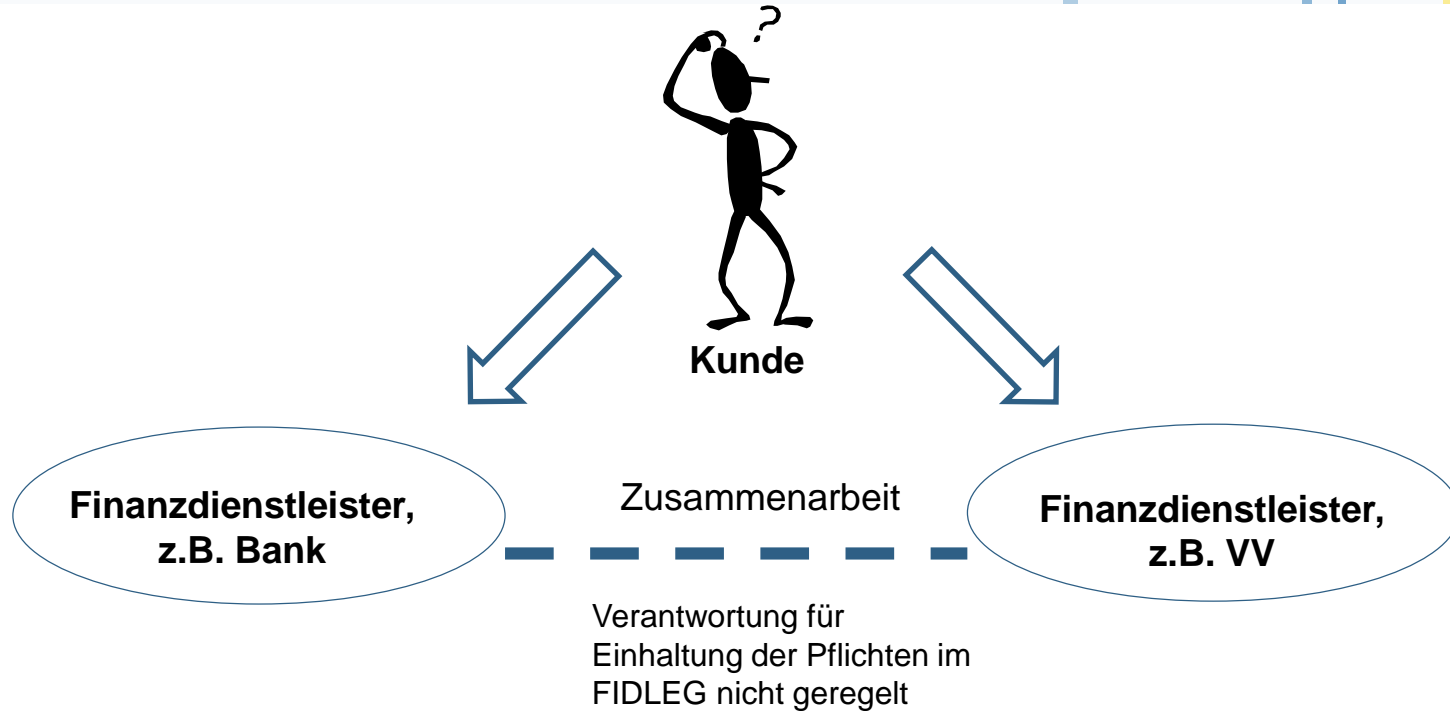
Organisatorische Massnahmen

Art. 21-24 FIDLEG



Organisatorische Massnahmen

Art. 21-24 FIDLEG



Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 25-27 FIDLEG

Organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung von Kunden auszuschliessen
- Kann eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden, ist dies **offenzulegen**

Mitarbeitergeschäfte (~ FINMA-RS 2013/08)

- Angemessene und geeignete Massnahmen zur Überwachung der Geschäfte, die Mitarbeiter auf eigene Rechnung tätigen, insb. gegen Insiderhandel
- Regelung in einer internen Weisung

Annahme von Vorteilen

Art. 25-27 FIDLEG

Begriff:

- *"Als Vorteile gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile."*

Kodifizierung und Erweiterung der Praxis des Bundesgerichts bei Retrozessionen für alle Finanzdienstleistungen

- **Grundsatz:**
 - Kunde verzichtet **vorgängig** ausdrücklich oder
 - **Vollumfängliche Weitergabe** der Vorteile an den Kunden
- Verzicht nur gültig, wenn **Art und Umfang der Vorteile vor Erbringung der Finanzdienstleistung** oder **vor Vertragsabschluss** offengelegt werden
- Bei unbestimmtem Betrag: **Offenlegung der Berechnungsparameter und Bandbreiten**
- Auch bei einem Verzicht muss Finanzdienstleister **auf Nachfrage Auskunft geben**

Annahme von Vorteilen

Art. 25-27 FIDLEG

Wichtige Änderungen gegenüber heutiger Rechtslage

- Auf sämtliche Finanzdienstleistungen anwendbar
(nicht nur Vermögensverwaltung und evtl. Anlageberatung)
- Verzicht ist nur im Voraus gültig
- Kein generelles Verbot der Annahme von Vorteilen,
aber Voraussetzung für die Bezeichnung "unabhängig"

Ausbildungs- und Registrierungspflicht

Art. 28, 29 FIDLEG

Aus- und Weiterbildungspflicht (Art. 28 FIDLEG):

- *"Kundenberaterinnen und Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen."*

Registrierungspflicht (Art. 29 FIDLEG):

- Nur wer im **Kundenberaterregister** eingetragen ist darf als Kundenberaterin oder Kundenberater tätig werden.
- Registrierung ist nicht möglich, wenn
 - Strafrechtliche Verurteilung nach Art. 119-121 FIDLEG (inkl. Fahrlässigkeit) oder nach Art. 137-172ter StGB im Strafregister eingetragen sind.
 - Tätigkeitsverbot oder Berufsverbot nach FINMAG vorliegen.

Ausländische Finanzdienstleister

Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten

Grundsatz der Registrierungspflicht

- Für ausländische Finanzdienstleister, sofern diese eine in der Schweiz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben
- Offene Frage betr. Aktivitäten in der Schweiz, welche tatsächlich eine Registrierungspflicht auslösen (v.a. im Bereich der Internet-basierten Dienstleistungen und international nicht regulierten Aktivitäten, wie z.B. Corporate Finance und M&A Beratung)

Ausländische Finanzdienstleister

Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten

Ausnahmen

- Ausl. Finanzdienstleister, welche in der Schweiz über eine Bewilligung verfügen, jedoch schwierige Abgrenzung innerhalb von international tätigen Finanzgruppen
- Dienstleistungen, welche auf ausschliessliche Initiative des Kunden erbracht werden
- Gewerbsmässigkeit als Grundlage für eine "de minimis" Regelung auch bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (z.B. weniger als 20 Kunden in der Schweiz)?
- Gruppeninterne Finanzdienstleistungen – weiterhin ausgenommen?
- Finanzdienstleistungen nur an Mitarbeiter – weiterhin ausgenommen?
- Finanzdienstleistungen ausschliesslich an institutionelle oder professionelle Kunden?

Ausländische Finanzdienstleister

Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten

Voraussetzungen für die Registrierung

- Bewilligung im Sitzstaat/Staat der Hauptverwaltung
- Gleichwertige Aufsicht im Sitzstaat/Staat der Hauptverwaltung
- Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten
- Verpflichtung zur Auskunft über Geschäftstätigkeit geg. FINMA
- Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen FINMA und den ausländischen Aufsichtsbehörden

Aufsicht

- Mit der Registrierung ist keine laufende Aufsicht durch eine schweizerische Aufsichtsbehörde verbunden

Anwendbarkeit von weiteren Bestimmungen des FIDLEG

- Ausl. Finanzdienstleister sollen "die gleichen Verhaltensregeln einhalten müssen wie die Schweizer Anbieter" (Erläuterungsbericht, S. 16)
- Keine Grundlage für Anerkennung von gleichwertigen ausl. Verhaltensregeln, aber wünschenswert
- Rechtliche und praktische Probleme bei der aufsichtsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung

Kundensegmentierung, Eignung- und Angemessenheitsprüfung

- KYC-Prozesse können schon jetzt angepasst werden.
- Eignung- und Angemessenheitsprüfung ergeben sich weitgehend schon aus der bestehenden privatrechtlichen Rechtsprechung.

Dokumentation und Rechenschaftspflicht

- Rechenschaftspflicht ergibt sich schon weitgehend aus der Rechtsprechung im Bereich des DSGVO.
- Dokumentation kann hilfreich sein, um Streitigkeiten zu vermeiden bzw. beizulegen.

Interessenkonflikte und Annahme von Vorteilen

- Diese Bestimmungen des FIDLEG konkretisieren und erweitern bestehende privat- und aufsichtsrechtliche Pflichten.
- Dokumentation/Produktangebot anpassen, wenn die notwendigen Massnahmen noch nicht getroffen sind.

Aus- und Weiterbildungspflicht, Registrierung von Kundenberatern und ausl. Finanzdienstleistern

- Zu früh, um konkrete Massnahmen zu treffen.

FINIG



Ein Gesetz für alle 'Finanzinstitute'

(zu Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen und weiteren organisatorischen Pflichten)

- **Ersetzt BankG** und (Rest-)BEHG durch ein "Rahmengesetz"
- Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter, Asset Manager
 - Definition 'Finanzinstitut' (Art. 2 Abs. 1 FINIG) durch Aufzählung
 - **Bewilligungskaskade** (Art. 5 FINIG)
 - Vermögensverwalter und Asset Manager werden neu bewilligungspflichtig und unterstehen einer laufenden Aufsicht

Welches Modell? FINMA vs. gesteuerte Selbstregulierung

- **"Inhaltlich keine Änderungen"** bei aus dem BankG übernommenen Bestimmungen

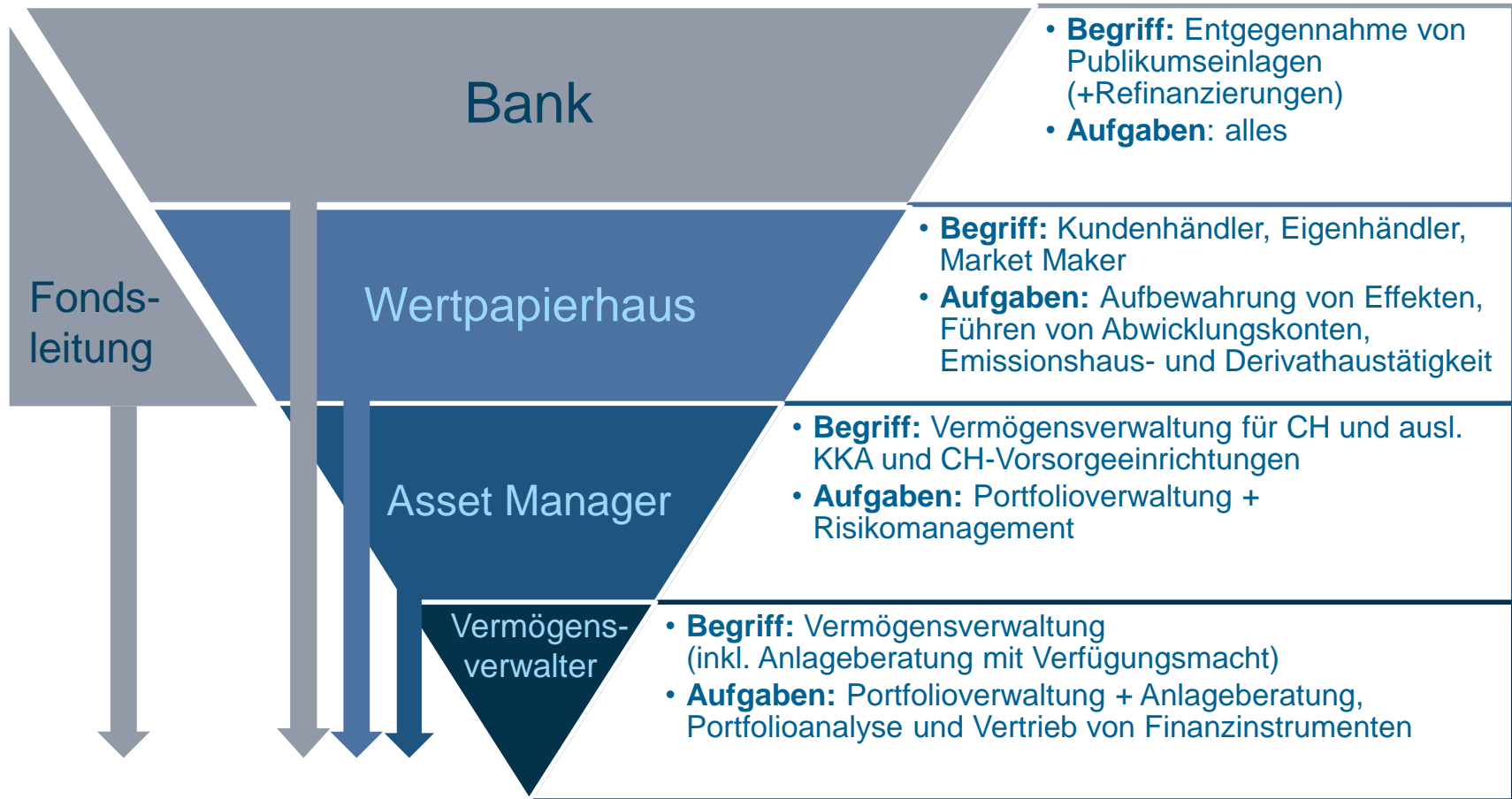
Relativierung / Durchbrechungen des Prinzips

- **Zusätzliche Bewilligungspflichten** nach VAG, KAG und FinfraG
 - Bewilligung ausländischer Teilnehmer schweizerischer Handelsplätze gem. FinfraG (Art. 40 FinfraG)
- **Zusätzliche organisatorische Anforderungen** für Finanzdienstleister im FIDLEG
 - Organisatorische Massnahmen, inkl. Outsourcing (Art. 21-24 FIDLEG)
 - Interessenkonflikte, inkl. Organisation, Anreize, Mitarbeitergeschäfte (Art. 25-27 FIDLEG)
- **Registrierungspflicht** für Kundenberater gem. FIDLEG (Art. 28-33 FIDLEG) und ausl. Finanzdienstleister (Art. 34-36 FIDLEG)

FINIG: Bewilligungskaskade

Art. 5 FINIG

BÄR
& KARRER



Bewilligungen Finanzinstitute/andere Institute

Bewilligungskaskade nach Art. 5 FINIG



Steuerkonformität

Art. 11 FINIG

Allgemeine Pflicht bei Annahme von Vermögenswerten zu prüfen, **ob ein erhöhtes Risiko besteht**, dass die Vermögenswerte unversteuert sind oder nicht versteuert werden

Ausnahmen:

- **Vermögenswerte von geringem Wert**
- Kunden sind in einem Staat steuerpflichtig, mit dem die Schweiz ein **Abkommen zum AIA** abgeschlossen hat

Bei Hinweisen auf **ein erhöhtes Risiko** sind **weitergehende Abklärungen** vorzunehmen
(Umfang der Abklärungen richtet sich nach dem Risiko)

Wenn das Institut **annehmen muss**, dass die Vermögenswerte **unversteuert sind oder nicht versteuert werden**



- ist die **Annahme zu verweigern** und eine neue Geschäftsbeziehung abzulehnen
- Bei bestehenden Kunden ist die **Geschäftsbeziehung aufzulösen**, wenn
 - **kein Nachweis der Steuerkonformität** erfolgt;
 - die **Bereinigung für die Kunden keine unzumutbaren Nachteile** zur Folge hat

Banken und Effekthändler:

- keine **fundamentalen** Änderungen für Banken
- Im wesentlichen Übernahme/Kodifizierung des geltenden Rechts, aber im einzelnen kleine Abweichungen in einzelnen Bereichen

Vermögensverwalter:

- **Bewilligungspflicht** → höhere Anforderungen an die Vermögensverwalter sowohl in **personeller**, **organisatorischer** und **finanzieller** Hinsicht.

Steuerkonformität:

- Weissgeldstrategie auch **ausserhalb des AIA**
- **Kommt nicht in FINIG**, aber wird im **GwG kommen**
- **Offene Frage:** wie wird es umgesetzt?

Danke für ihre Aufmerksamkeit



Anhänge



Vom SR angenommene Änderungen

Art. 27 Selbstregulierung

Neuer Abs. 2^{bis}:

¹ Der Handelsplatz gewährleistet unter Aufsicht der FINMA eine eigene, seiner Tätigkeit angemessene Regulierungs- und Überwachungsorganisation.

² Die dem Handelsplatz übertragenen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssen durch unabhängige Stellen wahrgenommen werden. Die leitenden Personen dieser Stellen müssen:

- a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- b. einen guten Ruf geniessen; und
- c. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

^{2bis} Die Wahl der leitenden Personen der Stellen nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung der FINMA.

³ Der Handelsplatz unterbreitet seine Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Von der Minderheit der WAK-SR beantragte Änderungen (nicht angenommen)

Art. 30 Sicherstellung eines geordneten Handels

² Er trifft wirksame Vorkehrungen, um Störungen in seinem Handelssystem insbesondere negative Auswirkungen des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels und vergleichbarer Handelspraktiken zu vermeiden.

Anhang 1

Änderungen zum FinfraG

Vom SR angenommene Änderungen

Anmerkungen

Art. 41

Ergänzung zu Abs. 1:

¹ Handelsplätze mit Sitz im Ausland haben die Anerkennung der FINMA einzuholen, bevor sie von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren.

Ergänzung mit direktem Zugang. Ein indirekter Zugang (z.B. durch einen anderen Effektenhandler) ist damit nicht erfasst.

Art. 47

Ergänzung zu Abs. 1:

¹ Der Bundesrat kann für Strombörsen-Börsen, die dem Handel mit Stromderivaten dienen, und den Handel an diesen Börsen Vorschriften erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, um den Besonderheiten des Strommarkts Rechnung zu tragen, insbesondere um das öffentliche Interesse an einer gesicherten Stromversorgung zu wahren.

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 59 Segregierung

Ergänzung zu Abs. 4:

² Er bietet den indirekten Teilnehmern die Möglichkeit, die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen gemeinsam mit denjenigen anderer indirekter Teilnehmer (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.

⁴ Ein Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei macht die Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die jeweilige Kontenführung nach Absatz 2 gewährten Schutzes öffentlich bekannt.

Art. 62 Grundsätze der Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten

Ergänzung zu Abs. 4:

⁴ Der Zentralverwahrer legt den Zeitpunkt fest, ab welchem:

- a. eine Weisung für einen Effektenübertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann;
- b. ein Effektenübertrag abgewickelt ist.

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 78 Datenzugang für ausländische Behörden

¹ (...) Das Transaktionsregister gewährt einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kostenlos Zugang zu den Daten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. (...)

b. Die Weiterleitung der Daten durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde an andere ausländische Behörden ist nur dann zulässig, wenn:

1. (...)

~~2. es sich nicht um eine Datenweitergabe für Steuerzwecke handelt.~~

c. (...)

~~²Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards den Zugang zu Daten, die Transaktionen von Zentralbanken betreffen.~~

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 90 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines Teilnehmers

^{1bis} Nach Aufrechnung oder Verwertung durch die zentrale Gegenpartei nach Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.

Art. 90a Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines indirekten Teilnehmers

¹ Von Insolvenzmassnahmen, die gegen einen indirekten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei angeordnet werden, unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a–c zwischen dem Teilnehmer und dem indirekten Teilnehmer.

² Nach Aufrechnung oder Verwertung durch den Teilnehmer im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des indirekten Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.

³ Absätze 1 und 2 gelten auch bei Insolvenzmassnahmen gegen den indirekten Teilnehmer eines anderen indirekten Teilnehmers.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen im Rahmen des Aufschiebs der Beendigung von Verträgen durch die FINMA.

Anhang 1

Änderungen zum FinfraG

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 93 Ausnahmen

Neuer Abs. 1 lit. a

¹ Dieses Kapitel gilt nicht für:

a. ~~Bund und Kantone und Gemeinden~~;

b. die SNB;

c. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

³ Nicht als Derivate im Sinne dieses Kapitels gelten:

c. Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, die

1. physisch geliefert werden müssen,

2. nicht nach Wahl einer Partei bar abgerechnet werden können, und

3. nicht auf einem Handelsplatz oder auf einem organisierten

Handelssystem gehandelt werden.

.

Anmerkungen

SR hat die Ausnahme für Gemeinden wieder eingeführt.

Anhang 1

Änderungen zum FinfraG

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 103 Pflicht

~~³ Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien, gelten Absatz 2 Buchstaben b und c sinngemäss. Ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien muss nicht gemeldet werden.~~

Anmerkungen

SR hat den Entwurf des Bundesrats angenommen.

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 107 Minderung des operationellen Risikos und des Gegenparteirisikos

¹ Gegenparteien erfassen, beobachten und mindern operationelle Risiken und Gegenparteirisiken aus Derivatgeschäften nach Artikel 106 Absatz 1. Sie haben insbesondere:

(...)

b. über Verfahren zu verfügen, um die Portfolios aufeinander abzustimmen und die damit verbundenen Risiken zu beherrschen ausser die Gegenpartei ist eine kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei;

Vom SR angenommene Änderungen

1a. Kapitel: Positionslimiten für Warenderivate

Art. 116a Positionslimiten

¹ Der Bundesrat kann für die Grösse der Nettositionen in Warenderivaten, die eine Person halten darf, Limiten einführen, soweit dies für eine geordnete Preisbildung und Abwicklung sowie für die Herstellung von Konvergenz zwischen den Preisen am Derivatmarkt und denjenigen am Basismarkt notwendig ist. Er berücksichtigt dabei anerkannte internationale Standards und die ausländische Rechtsentwicklung.

² Er regelt für die Positionslimiten:

a. die Bemessung der Nettositionen;

b. die Ausnahmen für Positionen, die für eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gehalten werden und dazu dienen, die Risiken zu reduzieren, die unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Liquiditäts oder Vermögensbewirtschaftung verbunden sind;

c. die für die Transparenz des Warenderivathandels erforderlichen Meldepflichten.

³ Die FINMA bestimmt die Positionslimiten für die einzelnen Warenderivate.

Art. 116b Überwachung

¹ Der Handelsplatz überwacht zur Durchsetzung von Positionslimiten die offenen Positionen. Er kann von jedem Teilnehmer verlangen, dass:

a. dieser ihm Zugang gewährt zu allen für die Durchsetzung der Positionslimiten notwendigen Informationen;

b. dieser Positionen auflöst oder reduziert, wenn die Positionslimiten überschritten sind.

² Für Betreiber von organisierten Handelssystemen und deren Kunden gilt Absatz 1 sinngemäss.

Vom SR angenommene Änderungen

Art. 145, 146 und 147

Art. 145 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

~~²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.~~

Art. 146 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

~~²Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.~~

Art. 147 Verletzung von Pflichten betreffend den Derivatehandel

~~²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.~~

Art. 148 Verletzung von Meldepflichten

Neuer Abs. 2:

~~²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 100'000 Franken bestraft.~~

Vom SR angenommene Änderungen

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 156 Finanzmarktinfrastrukturen

² Finanzmarktinfrastrukturen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung oder Anerkennung als ~~börsenähnliche Einrichtung, Bank oder Effekthändler~~ verfügen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neues Bewilligungs-gesuch- oder Anerkennungs-gesuch stellen. Das ~~Bewilligungsverfahren- oder Anerkennungsverfahren~~ beschränkt sich auf die Prüfung der neuen Anforderungen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung oder Anerkennung können sie ihre Tätigkeit fortführen

Art. 159 Derivatehandel

Der Bundesrat bestimmt, welche Derivatgeschäfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ~~bereits abgeschlossen~~ offen sind, den ~~Abrechnungs-~~ Melde- und Risikominderungs-pflichten unterstehen.

Anhang 2

Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen

Bereich	Bisher	Neue Regelung
Bankdienstleistungen	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Reine Lending-Aktivitäten	Keine Banktätigkeit und keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar <u>Achtung:</u> Kantonale Bewilligungspflicht bei Konsumkrediten	Unklar, ob Lending als Finanzdienstleistungen qualifizieren (s. Art. 3 lit. d Ziff. 7 FIDLEG) Verwendungszweck wird wichtig
Wertschriftenhäuser	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Qualifizierte Vermögensverwalter	Freiwillige Unterstellungsmöglichkeit	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Vermögensverwalter	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Vertriebsträger gem. KAG	Weitgehende Einschränkungen der "Cross Border" Aktivitäten mit KAG-Revision 2013 und den zahlreichen Ausführungsbestimmungen Anwendbarkeit der SFAMA-Verhaltensregeln!	Keine neuen Einschränkungen
Versicherungsvermittler	Bewilligungspflicht Grundsätzlich keine zusätzliche Bewilligungspflicht als Vertriebsträger von kollektiven Anlagen bei Fund Linked Life Insurance Produkten	Grundsätzlich ist Versicherungsbereich nicht betroffen, aber Versicherungsvermittler gilt neu auch als Finanzdienstleister (nicht nur beim Vertrieb von kombinierten Versicherungsprodukten)

Anhang 2

Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen

Finanzprodukte	Bisher	Neue Regelung
Beteiligungsrechte und Forderungsrechte	Prospektpflicht gem. Art. 652 und 1156 OR Anwendbarkeit auf Angebote von ausl. Gesellschaften ist bei Equity Offerings fraglich Keine Prüfpflicht	Prospektpflicht Prüfpflicht mit spezieller Regelung für Genehmigung von ausl. Prospekte Ausnahmeregelung idR anwendbar
Derivate	Keine Prospektspflicht Keine Prüfpflicht	Prospektpflicht und Prüfung, wenn Derivate in einer Emission Ausnahme: ISDA-Dokumentation Verhaltensregeln nach FinfraG
Strukturierte Produkte	Ausl. Emittent muss über eine Niederlassung in der Schweiz verfügen, damit Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zulässig ist	Strukturierte Produkte gelten als Finanzprodukte und unterliegen der Prospektspflicht Prüfpflicht mit Sonderregelung
Anteile am kollektiven Kapitalanlagen	Vertrieb an regulierte Institute ist ausgenommen Vertrieb an institutionelle und qualifizierte Anleger bedingt CH-Vertreter und Zahlstelle	Keine direkten Änderungen
Rückkaufsfähige Lebensversicherungen	Vertrieb an CH-Versicherungsnehmer löst Bewilligungspflicht für Versicherung aus	Gilt zusätzlich als Finanzprodukt und Vertrieb gilt als Finanzdienstleistung
Fund-linked Lebensversicherungen	Vertrieb von ausl. Versicherungsprodukten an CH-Versicherungsnehmer ist bewilligungspflichtig. Restriktion bezüglich Vertrieb von ausl. Kollektiven Anlagen sind ebenfalls anwendbar.	Fund-linked Lebensversicherungen dürften idR als Finanzprodukt qualifizieren und die Bestimmungen des FIDLEG sind deshalb grundsätzlich anwendbar
Insurance Wrapper	Vertrieb von ausländischen Versicherungsprodukten an CH-Versicherungsnehmer ist bewilligungspflichtig	Insurance Wrapper dürften idR als Finanzprodukt qualifizieren und die Bestimmungen des FIDLEG sind deshalb grundsätzlich anwendbar

Anhang 3

Materialien zum FinfraG, FIDLEG und FINIG

- Entwurf zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7647.pdf>
- Botschaft des Bundesrates zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) vom 3. September 2014
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7483.pdf>
- Fahne Sommersession 2015 Ständerat:
<http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2014/20140061/S2%20D.pdf>
- Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35441.pdf>
- Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35437.pdf>
- Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35423.pdf>
- Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38717.pdf>

Anhang 4

Materialien zur EMIR

- EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, Amt.Bl. EU L 201 vom 27 Juli 2012
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:DE:PDF>
- EU-Kommission: Finanzderivate / EMIR
http://ec.europa.eu/finance/financial-markets/derivatives/index_de.htm
- ESMA: Post-trading/Clearing and Reporting (EMIR)
<http://www.esma.europa.eu/page/post-trading>

Contact Offices

BÄR
& KARRER

Zurich

Bär & Karrer AG
Brandschenkestrasse 90
CH-8002 Zurich
T: +41 58 261 50 00
F: +41 58 261 50 01
zuerich@baerkarrer.ch

Lugano

Bär & Karrer SA
Via Vegezzi 6
CH-6900 Lugano
T: +41 58 261 58 00
F: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

Geneva

Bär & Karrer SA
12, quai de la Poste
CH-1200 Geneva11
T: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug

Bär & Karrer AG
Baarerstrasse 8
CH-6300 Zug
T: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

